

Bundessportgericht – 2. Kammer

BESCHLUSS DES VORSITZENDEN Nr. 2.K 1/2011

1. Der Einspruch des THW Kiel ohne Datum (Poststempel 16.09.2011), eingegangen beim damals zuständigen Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Karl-Hermann Lauterbach am 19.09.2011 gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle Nr.1 im Spieljahr 2011/2012 vom 7.9.2011 wird wegen Formfehlers verworfen.
2. Dem THW Kiel wird die Zahlung von 1/4 der Einspruchsgebühr und der Verfahrensauslagen in Höhe von insgesamt 259,05 € auferlegt.

Sachverhalt:

Mit Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 1 im Spieljahr 2011 vom 7.9.2011 hat der Justitiar der Toyota Handball-Bundesliga (nachfolgend HBL genannt) den THW Kiel wegen eines angeblichen Verstoßes gegen Halenstandards HBL Ziffern 4.7,15 i.V.m § 25 Abs.4 RO mit einer Geldbuße in Höhe von 1000,-- Euro belegt. Der Bescheid war adressiert an „*THW Kiel, Geschäftsstelle, Ziegelteich 30, 24103 Kiel*“, die Anschrift, welche der HBL vom Lizenznehmer als Zustelladresse mitgeteilt worden war.

Mit Schreiben ohne Datum (Poststempel 16.09.2011), eingegangen beim damals zuständigen Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Karl-Hermann Lauterbach am 19.09.2011, wurde von der THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG -nachfolgend THW KG genannt- Einspruch eingelegt mit den Worten: „*gegen den Bescheid der spielleitenden Stelle vom 07.09.2011 legt hiermit der THW Kiel Einspruch ein*“..

Im Folgenden wird versucht, zu begründen, weshalb die Belegung mit einer Geldbuße nicht gerechtfertigt sei.

Einen Antrag selbst enthält das Schreiben nicht.

Das Schreiben ist unterzeichnet von Klaus Elwardt und Sabine Holdorf-Schust, ohne dass den Unterschriften eine Funktionsbezeichnung hinzugefügt worden wäre. Aus dem Briefkopf ergibt sich lediglich, dass es sich bei den Unterzeichnern um die beiden Geschäftsführer der THW KG handelt.

Der bisherige Vorsitzende des Bundessportgerichts hat die bei ihm eingegangenen Unterlagen an den Unterzeichner als neu gewählten Vorsitzenden der vom Bundestag 2011 des DHB eingeführten 2.Kammer des Bundessportgerichts am 30.09.2011 zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 13.10.2011 an die Einspruchsführerin (vorab per Mail mitgeteilt am 13.10.2011), hat der Unterzeichner u.a. folgendes ausgeführt:

„Beim ersten Betrachten des Einspruchs habe ich festgestellt, dass er von Klaus Elwardt und Sabine Holdorf-Schust unterzeichnet ist, den Namen der Unterzeichner war aber keine Funktionsbezeichnung hinzugefügt (siehe § 37 (7) am Ende RO).

Nach § 37 (7) d) RO sind Rechtsbehelfsschriften, die von Lizenznehmern eingereicht werden, von deren Vertreter und dem Handballabteilungsleiter zu unterzeichnen.

Da mir die Unterlagen der HBL noch nicht vorliegen habe ich im Internet recherchiert und festgestellt, dass keine der unterzeichneten Personen beim THW Kiel als Abteilungsleiter geführt wird.

Dies würde bedeuten, dass ich den Einspruch als nicht formgerecht verwerfen müsste.

Bevor ich eine Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen daher Gelegenheit zur Stellungnahme und frage gleichzeitig an, ob für den Fall, dass meine Feststellungen zutreffend sind, der Einspruch aufrecht erhalten wird“

Es war also nur eine Anfrage, ob die Feststellung richtig sei, dass keiner der Unterzeichneten als Handball-Abteilungsleiter des THW Kiel fungiert.

Darauf übersandte die THW KG ein Schreiben vom 19.10.2011 (Poststempel 20.11.2011 - per Mail vorab übermittelt am 19.10.2011 -), in dem sie auf die Anfrage des Unterzeichners wie folgt erwidert:

“1. Der angegriffene Bescheid der Spielleitenden Stelle ist ohne Differenzierung nur an den „THW Kiel“ gerichtet worden und postalisch aufgegeben worden an die Geschäftsadresse des THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG. Der HBL ist die Postanschrift des THW Kiel e.V. bekannt. Die den THW Kiel betreffenden Korrespondenzen werden grundsätzlich auch nach dorthin gerichtet. Legt man die formale Betrachtungsweise gemäß dem Inhalt des Schreibens vom 13.10.2011 zugrunde, liegt bis heute kein dem THW Kiel e.V. zugestellter Bescheid vor.

2. Aus vorstehender Ziffer 1 folgt zwangsläufig, dass der bei der THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG zugestellte Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 07.09.2011 schon deswegen aufzuheben ist, weil dieser an den falschen Adressaten zugestellt wurde. Daher ist für den angegebenen Bescheid dann die Nichtigkeit desselben festzustellen, zumindest soweit sich dieser Bescheid gegen die THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG richten soll.

3. Wenn die HBL den Bescheid an den THW Kiel mit dem Anschriftenfeld „THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG“ richtet, dann ist entweder der falsche Adressat mit dem Bescheid belastet oder aber es wird vermutet, die THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG handele für den THW Kiel e.V. bzw. habe entsprechende Vollmacht. Es könnten insoweit die Voraussetzungen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht vorliegen. Dies führt aber dann dazu, dass der THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG auf gleicher rechtlicher Grundlage die Vollmacht zugestanden wird, den Bescheid mit Rechtsmitteln zu versehen. Höchst vorsorglich überreichen wir die schriftliche Vollmacht unter Berufung auf § 37 Abs. 7 RO, wonach eine Verfahrensvollmacht erteilt und nur „auf Anforderung gesondert vorgelegt werden“ muss. Eine solche Aufforderung ist bis heute nicht erfolgt. Ein Hinweis des gerichtlichen Schreibens vom 13.10.2011 wird daher vorsorglich als entsprechende Aufforderung verstanden.

Nach alledem bleiben folgende Feststellungen:

1. Die THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG ist der falsche Adressat des Bescheides der Spielleitenden Stelle vom 07.09.2011. Der Bescheid ist deswegen aufzuheben.
2. Dem THW Kiel e.V. ist bis zum heutigen Tage kein Bescheid der Spielleitenden Stelle zugestellt worden.
3. Wenn von einer Zustellung an den THW Kiel e.V. ausgegangen wird, dann hat die THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG auf der Grundlage der nunmehr vorgelegten Verfahrensvollmacht gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 07.09.2011 rechtmäßig Einspruch eingelegt.“

Dem Schreiben war eine Vollmacht, datiert auf den 16.09.2011 beigelegt, mit der der THW e.V. der THW KG „die Verfahrensvertretungsvollmacht i.S. des § 37 Abs.7 RO zur Wahrnehmung aller Rechte betr. den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr.1 im Spieljahr 2011/2012“ erteilt.

Die Vollmacht enthält im letzten Absatz folgende Ergänzung:

„Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der angegriffene Bescheid bis heute nicht dem THW e.V. zugestellt worden ist, da die in dem Bescheid angegebene Adresse nicht die Vereinsanschrift enthält, und zudem der Verein auch nicht im Adressfeld als Empfänger genannt ist.“

Ein förmlicher Antrag ist auch im Schreiben vom 19.10.2011 nicht enthalten.

Entscheidungsgründe:

- 1.) Für Einsprüche gegen Bescheide der spielleitenden Stelle der HBL ist gemäß § 30 Ziffer 3 RO DHB das Bundessportgericht – 2.Kammr in erster Instanz zuständig. Gemäß § 37 Ziffer 7 RO DHB müssen Rechtsbehelfsschriften, wenn sie von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein [§ 37 Ziffer 7 a)] oder wenn sie von Lizenznehmern eingelegt werden von deren Vertreter und dem Handball-Abteilungsleiter [§ 37 Ziffer 7 d)].

Beiden Formvorschriften wird der Einspruch nicht gerecht. Der Einspruch ist nicht vom Handball-Abteilungsleiter nicht mitunterzeichnet.

Im Einspruchsschreiben wird ausdrücklich angeführt, das der THW Kiel Einspruch einlegt. Demnach hätte in jedem Fall der Handball-Abteilungsleiter das Einspruchsschreiben mit unterzeichnen müssen. Dies ist nicht geschehen, obwohl die Einspruchsschrift zwei Unterschriften trägt. Die mit dem Schreiben vom 19.10.2011 und damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgelegte Vollmacht bestätigt die Feststellungen des Unterzeichners.

Aus dem Einspruchsschreiben ergibt sich kein Hinweis, dass die THW KG in Vertretung oder mit Vollmacht handelt oder gehandelt hat, weshalb der Unterzeichner nur um Aufklärung und Stellungnahme gebeten und keine Vertretungsvollmacht angefordert hat.

Die mit Schreiben vom 19.10.2011 vorgelegte Vollmacht mit Datum vom 16.09.2011 vermag den Formmangel nicht zu heilen.

Auch die im Schreiben vom 19.10.2011 angeführten Argumente sind nicht geeignet, den Formmangel zu heilen. Soweit behauptet wird, dem „THW Kiel e.V.“ läge „bis heute“ (19.10.2011) kein zugestellter Bescheid der Spielleitenden Stelle vor, ist dem entgegenzuhalten, dass im Einspruchsschreiben ausdrücklich hervorgehoben wird, dass gegen den Bescheid „der THW Kiel“ Einspruch einlegt. Der Bescheid ist zwar nur an den „THW Kiel“ (ohne Zusatz e.V.), aber an die vom Verein der HBL mitgeteilte Anschrift Ziegelteich 30 in Kiel adressiert. Auch aus dem Inhalt des Bescheides ergibt sich unzweifelhaft, wer betroffen ist. Der Bescheid ist damit auch hinsichtlich des Adressaten hinreichend bestimmt, was sich auch daraus ergibt, dass vom „THW Kiel“ fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid erhoben worden ist. Dass der Bescheid an den falschen Adressaten gerichtet sei, ist nicht nachvollziehbar, zumal im Einspruchsschreiben nicht die THW KG eigenen Namens, sondern „der THW Kiel“ Einspruch eingelegt hat.

Dies gilt ebenso für die von der THW KG angeführte Möglichkeit einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht, da den Unterschriften keine Funktionsbezeichnung hinzugefügt war und es deshalb allein ausreicht, dass die Unterschrift des Handball-Abteilungsleiters gefehlt hat.

Der Einspruch war deshalb wegen Formfehlers (§ 37 Ziffer 7 RO DHB) gemäß § 47 (1) RO DHB zu verwerfen.

Offen kann in diesem Zusammenhang bleiben, ob der Einspruch auch deshalb zu verwerfen wäre, weil weder im Einspruchsschreiben noch im Schreiben vom 19.10.2011 ein förmlicher Antrag gemäß § 37 (6) RO enthalten war.

- 2.) Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO DHB.

Die Verfahrensauslagen setzen sich zusammen aus:

125,00 €	¼ Einspruchsgebühr
130,00 €	DHB-Verwaltungskostenpauschale
<u>4,05 €</u>	Postentgeltauslagen des Vors.
<u>259,05 €</u>	Gesamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 47 (2) RO DHB, gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen die gebührenfreie Beschwerde nach § 59 (4) Satz 2 RO DHB zulässig.

Der jeweilige Rechtsbehelf ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter Beachtung der Formvorschriften in § 37 RO DHB per Einschreiben zu senden an den Vorsitzenden der 2.Kammer des Bundessportgerichts, Jürgen Thomas, Rottstraße 6, 67365 Schwegenheim

gez. Jürgen Thomas
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zugestellt an
THW Kiel e.V. c/o THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH und Co. KG Ziegelteich 30, Kiel
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per e-Mail.

Ausgefertigt:

Schwegenheim, den 25. Oktober 2011

gez. Jürgen Thomas

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 28.10.2011-Hr